

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald

vom 06.04.2004

Der Rat der Stadt Radevormwald hat auf Grund des § 7 u. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NW. S. 766) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in seiner Sitzung am 30.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Satzung

- 1.) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur
 - a.) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b.) Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c.) Abwehr schädlicher Einwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen und Lärm),
 - d.) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e.) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und des Lebensraumes für die Tierwelt geschützt.
- (2.) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 - Geltungsbereich

- (1.) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Sie gilt für natürliche Personen sowie für juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts.
- (2.) Diese Satzung gilt nicht für Flächen in Bebauungsplänen, für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3.) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307, geändert durch Gesetz vom 20.06.1998 (BGBl. I S. 2521)) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (SGV NW S. 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW. S. 666).

§ 3 - Geschützte Bäume

(1.) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm oder mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr beträgt und mindestens 1 Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

Bei der Art Eibe sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm geschützt. Mehrstämmige Bäume dieser Art sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 25 cm aufweist.

(2.) Diese Satzung gilt auch für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzbepflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3.) Nicht unter diese Satzung fallen:

- a.) Pappeln und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Wildobstbäumen,
- b.) Nadelbäume - soweit es sich nicht um ortsbildprägende Einzelexemplare handelt - mit Ausnahme von Eiben und Mammutbäumen.

§ 4 - Verbotene Maßnahmen

(1.) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2.) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Beeinträchtigung der biologischen Funktion, zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch:

- a.) Befestigung der lebensnotwendigen Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt oder Beton)
- b.) Bodenverdichtungen infolge Befahrens mit Baufahrzeugen bzw. -maschinen,
- c.) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- d.) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen oder Säuren,
- e.) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
- f.) Entfachen von Feuer unter der Baumkrone,
- g.) Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestizide),
- h.) Anwendung von Streusalzen, es sei denn, dass dies zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht zwingend geboten ist.

(3.) Nicht verboten sind Maßnahmen

- a.) zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege und Erhaltung von Bäumen,
- b.) im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
- c.) zur ordnungsgemäßen Pflege und Sicherung der öffentlichen Grünflächen,
- d.) zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,
- e.) die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr unaufschiebbar sind; sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen,
- f.) sowie die fachgerechte Verpflanzung eines geschützten Baumes.

§ 5 - Ausnahmen und Befreiungen

(1.) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu erteilen, wenn

- a.) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
- b.) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c.) von dem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit angemessenem Aufwand zu beheben ist,
- d.) wenn der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e.) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
- f.) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, in dem Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Soweit notwendig sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller auf eigene Kosten nachzuweisen.

(2.) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3.) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadtverwaltung Radevormwald schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Anforderung ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges nach § 3 Abs. 1 und des Kronendurchmessers einzutragen.

Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(4.) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(5.) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, gelten die Ausnahme- und Befreiungsbestimmungen des § 31 Baugesetzbuch.

§ 6 - Ersatzbepflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1.) Wird eine Ausnahme gemäß § 5 Absatz 1, 2 oder 5 erteilt, so hat der Antragsteller in der Regel auf seinem Grundstück als Ersatz einen neuen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzbepflanzung).

(2.) Die Ersatzbepflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden, bis 150 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm oder Stammbusch mit einem Mindestumfang von 14 cm – 16 cm, in 1 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Erstbepflanzung zu wiederholen.

(3.) Ist eine Ersatzbepflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist in der Regel eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzbepflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(4.) Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach dem Wert der gleichartigen Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzbepflanzung erfolgen müßte (Absatz 1 und 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 40 % des Nettoerwerbspreises.

(5.) Von der Regelung der Absätze 1-4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 7 - Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1.) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort sowie die Geländehöhen am Standort, die Art, der Stammumfang, die Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen. Geplante oder notwendige Erdbewegungen im Bereich von Kronentraufen sind in Quer- und Längsprofilen maßstabsgerecht darzustellen.

(2.) Wird diese Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 5 dem Bauantrag beizufügen.

(3.) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 8 - Anordnung von Maßnahmen

(1.) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2.) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3.) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann, oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde. Die Kosten trägt die Stadt.

§ 9 - Folgenbeseitigung

(1.) Entfernt oder zerstört der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf seinem Grundstück stehende, geschützte Bäume, ohne dass ihm eine Genehmigung nach § 5 erteilt wurde oder deren Voraussetzungen nachweislich vorliegen, so hat er für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen und diese zu erhalten.

(2.) Wer entgegen § 4 geschützte Bäume beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu treffen. Soweit die Wiederherstellung auf Dauer unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, ist der Schädiger verpflichtet, für jeden geschädigten oder wesentlich veränderten Baum eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen. In diesem Falle ist der Berechtigte befugt, den beschädigten Baum zu entfernen.

(3.) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen ist, gilt § 6 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Anzahl der zu pflanzenden Bäume. In der Regel ist die doppelte Anzahl der gemäß § 6 Abs. 2 ermittelten Bäume als Ersatz zu pflanzen.

(4.) Ist eine Ersatzbepflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten, deren Höhe entsprechend § 6 Abs. 4 zu berechnen ist.

(5.) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entsteht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtung nach den Absätzen 1 - 4.

§ 10 - Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzbepflanzungen und Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Förderung bestehender erhaltenswerter Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden. Über die geleisteten Ausgleichszahlungen und deren Verwendung ist fortlaufend ein Nachweis zu führen.

§ 11 - Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1.) Ordnungswidrig gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a.) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 oder 2 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b.) die Anzeige nach § 4 Abs. 3e nicht oder nicht unverzüglich macht,
 - c.) Anordnungen gemäß § 8 Absatz 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - d.) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 nicht erfüllt,
 - e.) entgegen § 5 Absatz 2 oder § 7 geschützte Bäume nicht im Lageplan bzw. einer Abzeichnung der Flurkarte einträgt oder falsche bzw. unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.
- (2.) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald vom 25.10.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der GO NW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 06.04.2004

Der Bürgermeister

Dr. Korsten